

Reglement Sanierungsmassnahmen

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Grundsätze	3
3. Deckungsgradberechnung	3
3.1 Deckungsgrad der Stiftung	3
3.2 Deckungsgrad der Vorsorgewerke	3
4. Massnahmen auf Stufe Vorsorgewerk	4
4.1 Leichte Unterdeckung	4
4.2 Erhebliche Unterdeckung	4
5. Schlussbestimmungen	5
5.1 Änderungsvorbehalt	5
5.2 Inkrafttreten	5

1. Einleitung

Gemäss Ziffer 8.1 des Vorsorgereglements (BVG) muss die paritätische Vorsorgekommission auf Stufe Vorsorgewerk in der Sammelstiftung bei einer individuellen Unterdeckung des Vorsorgewerkes die notwendigen Massnahmen treffen und ist für deren wirksame Umsetzung verantwortlich. Die Vorsorgekommission hat sich hierbei auf die Vorschläge des Experten für berufliche Vorsorge, des Stiftungsrats der Sammelstiftung und der Revisionsstelle abzustützen.

Zu diesem Zweck erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement Sanierungsmassnahmen, welches von den betroffenen Vorsorgekommissionen angewendet werden muss.

2. Allgemeine Grundsätze

Die bestehenden Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet. Zusätzlich zu den gemeinsam geführten Vermögensanlagen kann jedes Vorsorgewerk eigene Vorsorgemittel auf Stufe Vorsorgewerk führen:

- Arbeitgeber-Beitragsreserve
- Freie Mittel
- Latente Wertschwankungsreserven

Die finanzielle Situation wird jedem Vorsorgewerk anhand einer individuellen Bilanz und Erfolgsrechnung mitgeteilt. Darin werden insbesondere die latenten Wertschwankungsreserven ausgewiesen. Das Konto latente Wertschwankungsreserven wird bei jedem Abschluss um den Ertragsüberschuss der Betriebsrechnung erhöht bzw. um den Verlust verringert.

3. Deckungsgradberechnung

Der Deckungsgrad wird gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelt. Dabei wird zwischen einem Deckungsgrad der Stiftung und den Deckungsgraden der Vorsorgewerke unterschieden.

Grundsätzlich wird der Deckungsgrad wie folgt berechnet:

Verfügbares Vorsorgevermögen / Notwendiges Vorsorgekapital

3.1 Deckungsgrad der Stiftung

Der Deckungsgrad der Stiftung entspricht dem Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen der Stiftung einerseits und dem Vorsorgekapital inklusive technische Rückstellungen andererseits.

3.2 Deckungsgrad der Vorsorgewerke

Der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes entspricht dem Verhältnis zwischen dem Vorsorgevermögen inklusive freie Mittel und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes einerseits und dem Vorsorgekapital des Vorsorgewerkes andererseits.

Der Deckungsgrad wird wie folgt berechnet:

Verfügbares Vorsorgevermögen / notwendiges Vorsorgekapital

Das verfügbare Vorsorgevermögen setzt sich aus den gemeinschaftlich angelegten Vermögensanlagen (einschliesslich freie Mittel und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes) abzüglich Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeber-Beitragsreserve (ohne Verwendungsverzicht) zusammen. Freie Mittel und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes erhöhen also den Deckungsgrad.

Das notwendige Vorsorgekapital entspricht dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten (Sparkapital Arbeitnehmer und Arbeitgeber).

4. Massnahmen auf Stufe Vorsorgewerk

4.1 Leichte Unterdeckung

Eine leichte Unterdeckung besteht, falls der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes zwischen 90% und 99.9% liegt.

Werden auf Stufe Stiftung Massnahmen eingeleitet, sind diese auf Stufe Vorsorgewerk durchzusetzen.

Werden auf Stufe Stiftung keine Massnahmen eingeleitet, sind auf Stufe Vorsorgewerk keine speziellen Massnahmen notwendig.

Mögliche Sanierungsmassnahmen auf Stufe Stiftung sind:

- Minder- oder Nullverzinsung der Sparkapitalien gemäss Anrechnungsprinzip
- Senkung des Umwandlungssatzes
- Zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs
- Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen auf das BVG-Minimum

Der Stiftungsrat kann weitere Sanierungsmassnahmen beschliessen.

4.2 Erhebliche Unterdeckung

Eine erhebliche Unterdeckung besteht, falls der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes unter 90% liegt. In diesem Fall werden zusätzlich zu den allfälligen Sanierungsmassnahmen auf Stufe Stiftung folgende Massnahmen eingeleitet:

- Verwendung der freien Mittel
- Verwendungsverzicht auf der Arbeitgeber-Beitragsreserve
- Nullverzinsung der Sparkapitalien gemäss Anrechnungsprinzip
- Sanierungsbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers

Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird in Abhängigkeit des Deckungsgrades und der individuellen Situation des Vorsorgewerkes auf Empfehlung des Experten festgelegt. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers müssen mindestens so hoch sein wie die gesamten Sanierungsbeiträge der versicherten Arbeitnehmer.

Der Stiftungsrat kann weitere Sanierungsmassnahmen beschliessen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Änderungsvorbehalt

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

5.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 26. November 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt das "Reglement Sanierungsmassnahmen auf Stufe Vorsorgewerk" vom 5. November 2014.